

RS Lvwg 2018/1/5 LVwG-AV-1063/001-2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.01.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

05.01.2018

Norm

MSG NÖ 2010 §8 Abs1

ABGB §231 Abs3

Rechtssatz

Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist die eigene Fähigkeit zur angemessenen Bedürfnisdeckung und tritt diese grundsätzlich mit Abschluss der Berufsausbildung ein. Mit diesem Zeitpunkt wird das Kind dem Anspannungsgrundsatz unterworfen, sodass es auch dann als selbsterhaltungsfähig gewertet wird, wenn es verschuldeter Weise kein ausreichendes Einkommen erzielt (vgl. Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht7, S. 154 ff).

Schlagworte

Sozialrecht; Mindestsicherung; Selbsterhaltungsfähigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1063.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at